

Allgemeine Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-13.pdf)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Qualifikationsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 | Studiendauer | 4 |
| § 4 | Studienabschlüsse | 5 |
| § 5 | Prüfungsausschuss | 5 |
| § 6 | Lehrveranstaltungsleiter und Prüfer | 7 |
| § 7 | Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen | 7 |
| § 8 | Studienstruktur | 8 |
| § 9 | Studienbegleitende Leistungsnachweise | 8 |
| § 11 | ECTS-Punkte, Arbeitspensum | 9 |
| § 12 | ECTS-Punktekonto | 10 |
| § 14 | Mängel im Prüfungsverfahren | 11 |
| § 15 | Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen | 11 |
| § 16 | Bachelorarbeit | 12 |
| § 17 | Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit | 13 |
| § 18 | Wiederholung der Bachelorarbeit | 14 |
| § 19 | Masterarbeit | 14 |
| § 20 | Bestehen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung | 14 |
| § 21 | Zeugnis und Urkunde | 14 |
| § 22 | Vergünstigungen für Behinderte | 15 |
| § 23 | Prüfungsvergünstigungen für Schwangere | 15 |
| § 24 | Einsicht in die Prüfungsakten | 16 |
| § 25 | In-Kraft-Treten | 16 |

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG- erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen mit modularem Leistungspunktesystem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:
- Bachelorstudiengang Geschichte
 - Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
 - Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
 - Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnungen enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Studiengänge. ²Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die APO. ³Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Als Qualifikation für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. ²Die Fachprüfungsordnungen können ein Eignungsfeststellungsverfahren sowie den Nachweis weiterer studiengangsspezifischer Voraussetzungen festlegen.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung in der Regel sechs Semester und in Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung in der Regel zwei Semester. ²Die Fachprüfungsordnungen können für Masterstudiengänge eine höhere Regelstudienzeit festlegen.
 - (2) ¹In den Bachelorstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Bachelorarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der Student die erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende des achten Fachsemesters erreicht wird, gilt die Prüfung im Bachelorstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
 - (3) ¹In den Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der Student die erforderlichen Nachweise einschließlich der Masterarbeit nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
 - (4) Überschreitet ein Student die Frist nach Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 aus triftigen Gründen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
 - (5) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.
-

§ 4 Studienabschlüsse

- (1) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:
- Im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies der Grad Bachelor of Arts (B. A.)“,
 - Im Bachelorstudiengang Geschichte der Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „B. A. (Univ. Bamberg)“.

- (2) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:
- Im Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies der Grad „Master of Arts (M. A.)“,
 - Im Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam der Grad „Master of Arts (M. A.)“.

²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. A. (Univ. Bamberg)“.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Jeder Bachelorstudiengang und jeder Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet.

²Sofern die Bestimmungen für einen Bachelor- und einen Masterstudiengang in einer Fachprüfungsordnung zusammengefasst sind, sind diese Studiengänge einem Prüfungsausschuss zugeordnet.

- (2) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- bestellt die Lehrveranstaltungsleiter und die Prüfer,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
- entscheidet in Bachelor- und Masterstudiengängen über die Aufnahme von Studenten, sofern die Fachprüfungsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Aufnahmeprüfung festlegt,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums-, und Prüfungsleistungen,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,

- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung,
 - entscheidet in allen weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung oder die Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Amtszeit fest. ²Die Fachprüfungsordnungen können die Einrichtung weiterer Gremien vorsehen, an die einzelne Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ⁴Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben. ⁶Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Lehrveranstaltungsleiter und Prüfer

¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Lehrveranstaltungsleiter, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten, studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen und die von den Studenten erbrachten Leistungsnachweise bewerten. ²Zu Lehrveranstaltungsleitern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Im Übrigen gilt für die Prüferberechtigung Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnungen können den Umfang der anrechenbaren Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen begrenzen. ²Die Anerkennung der Bachelor- oder Masterarbeit kann ausgeschlossen werden. ³In Masterstudiengängen ist die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen ausgeschlossen, die als Qualifikationsvoraussetzung nachzuweisen sind.
- (3) ¹Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zuzuordnen. ²Die Einstufung in Fachsemester ist so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Regelstudienzeit erworben werden können.
- (4) ¹Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 15 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8 Studienstruktur

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module.

§ 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Studien-, Praktikums-, und Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen durch
 - Teilnahme an Vorlesungen oder Seminaren,
 - Referat,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - mündliche Prüfung,
 - schriftliche Prüfung,
 - praktische Studienleistung,
 - Praktikum,
 - Bachelor- oder Masterarbeit,erbracht werden.

§ 10 Nichtbestehen

- (1) Ein nicht bestandener studienbegleitender Leistungsnachweis kann im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebotes einmal wiederholt werden oder durch einen gleichwertigen anderen studienbegleitenden Leistungsnachweis ersetzt werden, der dem entsprechenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordnet ist.
- (2) Die Wiederholung eines bestandenen studienbegleitenden Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Die Fachprüfungsordnungen können eine Wiederholungspflicht für einzelne oder alle studienbegleitenden Leistungsnachweise eines oder mehrerer Module festlegen. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, ob und unter welchen Bedingungen eine zweite Wiederholung zulässig ist. ³Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen triftiger Gründe gewährt. ⁴Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Versäumt ein Student die Wiederholung aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt der studienbegleitende Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, dass für studienbegleitende Leistungsnachweise, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden. ²Die Vergabe von Maluspunkten kann auf die Pflichtmodule beschränkt werden. ³Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (5) Hat ein Student einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, für den eine Wiederholungspflicht nach Abs. 3 besteht, endgültig nicht bestanden oder die Anzahl der zulässigen Maluspunkte nach Abs. 4 überschritten, gilt der Bachelor- oder Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 11 ECTS-Punkte, Arbeitspensum

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen wird für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.
- (2) Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen entspricht die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters etwa 30 ECTS-Punkten.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen legen die für die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise zu vergebenden ECTS-Punkte entsprechend der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast fest.
- (4) ¹ECTS-Punkte werden bei Nachweis eines studienbegleitenden Leistungsnachweises vergeben, der mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser aufgrund individueller bzw. eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Studienleistungen bewertet wurde. ²Die Fachprüfungsordnungen können die Vergabe von ECTS-Punkten für einzelne unbenotete studienbegleitende Leistungsnachweise auch für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorsehen.

§ 12 ECTS-Punktekonto

- (1) ¹Der Umfang der erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung und Bewertung werden in den Bachelor- und Masterstudiengängen in einem Punktekonto verzeichnet. ²Sofern die Fachprüfungsordnungen festlegen, dass für nicht bestandene studienbegleitende Leistungsnachweise Maluspunkte zu vergeben sind, ist ein Maluskonto anzulegen.
- (2) ¹Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist dem Studenten Einsicht in seine Konten zu gewähren. ²Sofern für studienbegleitende Leistungsnachweise Testatkarten oder Seminarscheine ausgestellt werden, ist der Student selbst für die Führung seines Kontos verantwortlich.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student eine schriftliche oder mündliche Prüfung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn er ein Referat, eine schriftliche Hausarbeit oder einen praktischen studienbegleitenden Leistungsnachweis nicht innerhalb der vom Lehrveranstaltungsleiter festgesetzten Frist erbringt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses vom Studenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungs- oder Studierunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann der Student die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachholen. ³Bereits erbrachte Teilleistungen werden angerechnet.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der betreffende

studienbegleitende Leistungsnachweis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Lehrveranstaltungsleiter.

- (5) ¹Ein Student, der den ordnungsgemäßen Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise stört, kann vom Lehrveranstaltungsleiter von der Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt der betreffende studienbegleitende Leistungsnachweis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Lehrveranstaltungsleiters sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass der Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einen bestimmten Studenten oder für alle Studenten, die von diesem Mangel betroffen sind, zurücknehmen.
- (2) ¹Angebliche Mängel müssen spätestens einen Monat, nach dem die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten erfolgt ist oder verweigert wurde, schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Entscheidungen von Amts wegen sind nur innerhalb von fünf Jahren nach der Vergabe oder Versagung von ECTS-Leistungspunkten möglich.

§ 15 Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) ¹Für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

| | |
|-----------------------------|--|
| Note 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Punkte. ³Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, dass nur die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Leistungspunkte bei der Notenbildung berücksichtigt werden. ⁴Sofern mehr ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, als für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, bestimmt der Prüfungskandidat, welche studienbegleitenden Leistungsnachweise bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- | | |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| von 1,6 bis 2,5: | gut, |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend, |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |
- ²Die Note wird im Zeugnis in Worten und als Zahlenwert angegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt wird. ²Das Thema der schriftlichen Bachelorarbeit ist spätestens so zu vergeben, dass das Studium innerhalb der jeweiligen Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Themenvergabe erfolgt durch einen Prüfer, der nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugt sein muss.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Fachprüfungsordnungen legen die jeweilige Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit fest. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung. ⁶Die Fachprüfungsordnungen können eine maximale Dauer für krankheitsbedingte Fristunterbrechungen festlegen. ⁷Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 17 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der gemäß § 16 Abs. 5 festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der zuständige Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Studenten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels massgebend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie in der Regel von einem zweiten Gutachter schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine Notenmittelung vorsieht.
- (5) Die schriftliche Beurteilung bzw. die schriftlichen Beurteilungen sowie die Benotung der Bachelorarbeit sollen in der Regel drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnungen anderweitige Festlegungen enthalten.
- (6) Die Note der Bachelorarbeit wird dem Studenten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Eine Bachelorarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Der Student hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie im Rahmen einer Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen der Masterstudiengänge ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen.
- (2) Die §§ 16 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Bachelorarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Masterarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder des Masterstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis abschließend bewertet wurde. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (2) Das Zeugnis beinhaltet die Titel der erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise, deren Benotung, die erzielten ECTS-Punkte, das Thema und die Benotung der Bachelor- bzw. der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Rektor der Universität Bamberg und vom Dekan oder ggf. dem für den Studiengang Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über die Studieninhalte und den Studienverlauf enthält.
- (5) Studenten, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte.

§ 22 Vergünstigungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studenten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 23 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei schriftlichen Prüfungen nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während der sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ²Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Bachelor- oder der Masterarbeit und gegebenenfalls in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit die Fachprüfungsordnung studienbegleitende Leistungsnachweise in Form mündlicher Abschlussprüfungen vorschreibt. ²Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai 2003 und einer Entscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG des Leitungsgremiums vom 28. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2004, Nr. X/4-5e69t (6)-10b/32 987.

Bamberg, 1. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.